

Gebührenordnung für Feldgeschworene

**vom 12.07.1982 (Amtsbl. S 107)
zuletzt geändert durch Satzung vom 18.03.2004**

Die Stadt Schweinfurt erlässt aufgrund Art. 19 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 06. August 1981 (GVBl S. 318) i. V. mit Nummer 14 Feldgeschworenenbekanntmachung (FBek) vom 12. Oktober 1981 (MABl S. 619) und § 3 Feldgeschworenenordnung (FO) vom 16. Oktober 1981 (GVBl S. 475) als Satzung folgende

G e b ü h r e n o r d n u n g

für Feldgeschworene

§ 1

- (1) Für die Übernahme des Amtes als Feldgeschworener wird eine jährliche Pauschalentschädigung von 51,50 Euro gewährt. Die Obmänner erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von jährlich 61,50 Euro.
- (2) Für die Grenzbegehungen nach Art. 12 Abs. 1 Satz 3 AbmG, § 2 FO und Nr. 13 FBek und alle allgemeinen Dienstverrichtungen erhält jeder Feldgeschworene eine Stundenlohnvergütung von 9,50 Euro.
- (3) Jede angefangene Stunde zählt bis zu 30 Min. als eine halbe, über 30 Min. als eine ganze Stunde.

§ 2

Für besondere Dienstverrichtungen sind abweichend von § 1 die folgenden Gebührensätze maßgebend:

- | | | |
|----|---|-----------|
| a) | Für das Heben und Wiedereinsetzen eines Steines | 8,50 Euro |
| b) | Für das Setzen eines Steines ohne Rücksicht auf dessen Größe oder Beschaffenheit oder den Ort, wo er gesetzt wird | 8,50 Euro |
| c) | Für das Reinigen eines Steines | 5,50 Euro |
| d) | Für das Richtigstellen eines Steines | 3,50 Euro |
| e) | Für das Entfernen eines entbehrlichen Steines | 1,50 Euro |
| f) | Für jede Stufe, die bei Überackerung der Grenze auf je angefangene 10 m Entfernung zu schlagen ist | 2,00 Euro |

§ 3

Mit den nach §§ 1 und 2 erhobenen Gebühren sind die Schreibgebühren für die Niederschrift über Abmarkungsverhandlungen abgegolten.

§ 4

- (1) Die Gebühren für Grenzbegehungen trägt die Stadt Schweinfurt. Hierbei ist die Stundenlohnvergütung nach § 1 anzusetzen.
- (2) Die Umlegung der Gebühren für die nachträglich erforderlichen Maßnahmen, die aufgrund der bei Grenzbegehungen festgestellten Mängel getroffen werden müssen, erfolgt nach Art. 18, 19, 20 AbmG, Nr. 14 FBek.
- (3) Werden mehrere selbständige Abmarkungsgeschäfte an einem Tag durchgeführt, ist jedes Geschäft einzeln zu verrechnen. Die Vergütungen der Feldgeschworenen sind entsprechend der Zeitdauer aufzuteilen.

§ 5

- (1) Diese Gebührenordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 21.12.1971 (Amtsblatt Seite 265), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.03.1980 (Amtsblatt Seite 68) außer Kraft.